

Glas Trienes GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 01. Januar 2002

I. Geltung

Nachstehende Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung der Glas Trienes GmbH & Co. KG geändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen anderer Verwender werden auch dann nicht verpflichtend, wenn die Glas Trienes GmbH & Co. KG ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

II. Preise und Zahlungen

- 1.) Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, verstehen sich Preisangaben stets zzgl. MWSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.) Zahlung hat, soweit nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist, dass der Rechnungsbetrag zum Fälligkeitstermin der Glas Trienes GmbH & Co. KG zur Verfügung steht.
- 3.) Skontoabzüge werden nur auf den Nettowarenbetrag nicht jedoch auf Transport-, Lager- oder Versicherungskosten gewährt. Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gleich aus welchem Rechtsgrund und aus welchem Rechtsverhältnis gegenüber der Glas Trienes GmbH & Co. KG in Rückstand befindet.
- 4.) Zahlungen an Mitarbeiter der Glas Trienes GmbH & Co. KG erfolgen nur dann mit befreiender Wirkung, wenn zuvor die Berechtigung zum Geldempfang durch Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht nachgewiesen ist.

III. Leistungsgefährdung

Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch auf Vergütung durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so kann die Glas Trienes GmbH & Co. KG unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen und auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen ihr auch zu, wenn der Vertragspartner trotz verzugsbegründender Mahnung keine Zahlung leistet.

Wird über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgewiesen, ist die Glas Trienes GmbH & Co. KG darüberhinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

IV. Versand, Gefahrübergang und Verpackung

- 1.) Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl der Glas Trienes GmbH & Co. KG überlassen. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Vertragspartners verzögert, so lagert die Ware auf dessen Kosten und Gefahr. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers auf den Käufer über.
- 2.) Soweit Verpackungs-, Schutz- und Transportmittel nicht Eigentum des Vertragspartners werden, verwahrt der Kunde diese für die Glas Trienes GmbH & Co. KG. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Wert zu ersetzen.

V. Termine

Liefer- und Fertigungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern die Glas Trienes GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich durch gesonderte Erklärung Gewähr für deren Einhaltung übernommen hat.

VI. Haftung bei Pflichtverletzung

- 1.) Die Haftung der Glas Trienes GmbH & Co. KG wegen Verletzung vertraglicher Pflichten folgt den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner der Glas Trienes GmbH & Co. KG soweit möglich zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben hat.
- 2.) Nacherfüllung kann nach der Wahl der Glas Trienes GmbH & Co. KG durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.

- 3.) Die Glas Trienes GmbH & Co. KG haftet für Schäden des Vertragspartners soweit sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Glas Trienes GmbH & Co. KG bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 4.) Soweit die Glas Trienes GmbH & Co. KG für Schäden haftet, ist sie bei der Beschädigung des Auftragsgegenstandes oder sonstiger Gegenstände im Obhutbereich des Vertragspartners zur kostenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist diese unmöglich oder dem Vertragspartner nicht zumutbar, schuldet sie den Wiederbeschaffungswert am Tage der Beschädigung.
- 5.) Gibt der Vertragspartner der Glas Trienes GmbH & Co. KG Anlass, sich vom Vertrag zu lösen oder verweigert er die Erfüllung, so hat er die entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn zu erstatten. Als Schadenpauschale wird mindestens ein Betrag von 15 % der Auftragssumme erhoben. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Die Glas Trienes GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den dem Vertragspartner übergebenen Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- 2.) Sind Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden, verpflichtet sich der Vertragspartner für den Fall des Leistungsverzuges deren Wegnahme zu gestatten, sofern diese ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers demontiert werden können. Er verpflichtet sich gleichzeitig das Eigentum an den demontierten Gegenständen an die Glas Trienes GmbH & Co. KG zurück zu übertragen.
- 3.) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Glas Trienes GmbH & Co. KG als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt ihr (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf die Glas Trienes GmbH & Co. KG übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum der Glas Trienes GmbH & Co. KG unentgeltlich.
- 4.) Für Liefergegenstände, die der Vertragspartner im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit bezieht, gilt zusätzlich ein erweiterter Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Glas Trienes GmbH & Co. KG gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, Liefergegenstände, die ihm unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht in Verzug befindet. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf solcher Liefergegenstände oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) entstehenden Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits bei Vertragsabschluss sicherungshalber an die Glas Trienes GmbH & Co. KG ab. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruches auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB.

Die Glas Trienes GmbH & Co. KG ermächtigt ihn widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum muss der Vertragspartner auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und die Glas Trienes GmbH & Co. KG unverzüglich benachrichtigen.

- 5.) Ihr gewährte Sicherheiten wird die Glas Trienes GmbH & Co. KG auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kempen, soweit der Kunde Kaufmann ist. Erfüllungsort ist Kempen als Sitz der gewerblichen Niederlassung der Glas Trienes GmbH & Co. KG. Bei Bauleistungen ist der Ort des Bauwerks als Erfüllungsort und für den Gerichtsstand maßgebend. Im übrigen ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Kunden.